

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Alb-Donau-Kreis

Archivordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720) und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 89) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau) am 18. April 1991 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Große Kreisstadt Ehingen (Donau) unterhält ein Archiv (Stadtarchiv).

§ 2 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die bei der städtischen Verwaltung entstandenen Unterlagen, soweit sie von bleibendem Wert sind, mit den entsprechenden Amtsdruksachen als Archivgut zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
- (2) Das Stadtarchiv überprüft die in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, und stellt fest, ob ihnen bleibender Wert zukommt. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie vom Stadtarchiv als Archivgut zu übernehmen.
- (3) Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen, sofern es in Bezug zur Stadt steht.
- (4) Das Stadtarchiv sammelt Dokumentationsmaterialien, die für Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsam sind. Es unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek (Archivbibliothek).
- (5) Das Stadtarchiv trägt zur Erforschung der Landes- und Ortsgeschichte bei und fördert die Kenntnis der Heimatgeschichte.

§ 3 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
 - (b) Einsichtnahme in Bestände der Archivbibliothek und archivische Dokumentationsmaterialien
 - (c) Einsichtnahme in archivische Findmittel und sonstige archivische Hilfsmittel
 - (d) Einsichtnahme in Archivgut und Reproduktionen von Archivgut.
- (3) Archivgut wird grundsätzlich im Benutzerraum des Stadtarchivs vorgelegt. In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige, hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu untersagen, soweit
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 - (c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 - (b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - (d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - (e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
 - (c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - (d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 6 Auswertung des Archivgutes

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 7 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Der Benutzer kann von Archivgut des Stadtarchivs Reproduktionen anfertigen lassen. Dazu bedarf es der Zustimmung des Stadtarchivs.
- (2) Zur Anfertigung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (3) Reproduktionen von Archivgut werden nur gefertigt, wenn dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
- (4) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur unter Angabe der Herkunft veröffentlicht werden.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ehingen.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 10 Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 3, § 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 dieser Archivordnung trifft der Leiter des Stadtarchivs.
- (2) Der Leiter des Stadtarchivs regelt die Einzelheiten des Benutzungsverfahrens in einer Benutzerordnung.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehingen (Donau), den 13. Mai 1991

gez. Krieger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.